SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/4986**
20. Wahlperiode 30. Oktober 2026

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

Nachfragen: Einsatz von Sicherheitsdiensten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Ist für das eingesetzte Sicherheitspersonal die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend?

Antwort:

Voraussetzung für die Tätigkeit als Sicherheitsmitarbeitende ist die Freigabe im Bewacherregister. So werden im Rahmen des entsprechenden Prüfverfahrens der Aufsichtsbehörde neben einer unbeschränkten Auskunft zur Prüfung relevanter strafrechtlicher Einträge im Bundeszentralregister auch Stellungnahmen bei den zuständigen Polizeibehörden und beim Verfassungsschutz eingeholt. Zusätzlich wird der Sachkundenachweis nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) geprüft. Entsprechend geht diese Prüfung über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnis hinaus

2. Welche zusätzlichen Qualifikationen müssen Sicherheitskräfte für den Einsatz mit Kindern und Jugendlichen nachweisen?

Antwort:

Für den Einsatz im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe werden keine gesonderten, über die Vorgaben des § 34a GewO hinausgehenden, Qualifikationen gefordert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Mitarbeitenden

der Sicherheitsdienste nicht erlaubt ist, pädagogische oder alltäglich mit den Betreuten interagierenden Aufgaben auszuführen.

3. Warum sind Kenntnisse in Deeskalation und Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen lediglich wünschenswert und nicht verpflichtend?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Welche konkreten Vorgaben enthält die seit 2024 bestehende Regelung des Landesjugendamtes zum Einsatz von Sicherheitsdiensten?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 3 in der KA 20/4801 verwiesen. Ergänzend erfolgt die Information, dass es sich bei den Regelungen lediglich um eine interne Arbeitshilfe für die Mitarbeitenden der Einrichtungsaufsicht und -beratung handelt, um diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Ziel ist es, einheitliche fachliche und rechtliche Rahmenbedingungen bei dem Einsatz von Sicherheitsdiensten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

5. Wie lange werden Sicherheitsdienste in den derzeit 14 Einrichtungen jeweils eingesetzt?

Antwort:

Derzeit werden nicht mehr in vierzehn, sondern nur noch in elf Einrichtungen Sicherheitsdienste eingesetzt. Der zeitliche Umfang des Einsatzes muss stets den individuellen Bedarfen der Betreuung in der Einrichtung entsprechen. Deshalb wird die Dauer des Einsatzes grundsätzlich im Rahmen der Trägerverantwortung zwischen dem Träger und dem entsendenden Jugendamt festgelegt. Die Länge des Einsatzes des Sicherheitsdienstes in der Einrichtung wird der Einrichtungsaufsicht grundsätzlich nicht mitgeteilt. Somit liegen dem Landesjugendamt hierzu keine Daten vor. Stattdessen wird die Dauer des Einsatzes eng mit der Dauer des Betreuungsmaßnahme des jeweiligen Kindes und Jugendlichen entschieden. In den betroffenen Fällen ist der konkrete Bedarf Gegenstand der Hilfeplanung des Jugendamtes mit dem entsprechenden Einrichtungsträger und wird im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächs erörtert. Das Landesjugendamt unterstützt die Träger im Rahmen der Beratungstätigkeit bezogen auf den konkreten Einzelfall und auf Anforderung bei der Bemessung des zeitlichen Rahmens.

6. Unter welchen Voraussetzungen kann ein zunächst befristeter Einsatz verlängert werden?

Antwort:

Sofern der Grund für den Einsatz fortbesteht, erfolgt im Rahmen der Beratungstätigkeit durch das Landesjugendamt eine Abstimmung zwischen Träger und Jugendamt. Sofern der Einsatz weiterhin verhältnismäßig ist, kann der befristete Einsatz durch den Träger mit Zustimmung des Landesjugendamtes verlängert werden. Mögliche Gründe für einen verlängerten Einsatz von

Sicherheitsdiensten in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können unter anderem Bedrohungen des Einrichtungsbetriebes von innen und außen durch herausfordernde Belegungssituationen, unerlaubtes Betreten der Einrichtung durch einrichtungsfremde Personen oder wiederholte starke Konflikte unter Betreuten sein, durch die der Betrieb der Einrichtung in gewohnter Qualität und/oder Quantität gefährdet wird.

7. Wie wird kontrolliert, dass Sicherheitskräfte keine Betreuung oder erzieherischen Aufgaben übernehmen?

Antwort:

Der Träger der Einrichtung ist für den Einsatz des Personals verantwortlich. Von Seiten des Landesjugendamtes werden Träger stets auf die Pflicht hingewiesen, dass Sicherheitskräfte keine Betreuung oder erzieherischen Aufgaben übernehmen dürfen. Regelmäßige Überprüfungen und Nachfragen durch das Landesjugendamt beim Träger sollen sicherstellen, dass diese Pflicht und damit der Schutz der Betreuten verlässlich sichergestellt ist.

8. Welche Möglichkeiten haben Kinder und Jugendliche, sich über das eingesetzte Sicherheitspersonal zu beschweren?

Antwort:

Betreute in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe haben die Möglichkeit, sich sowohl dem Träger der Einrichtung und dessen Mitarbeitenden als auch externen Stellen anzuvertrauen. Hierzu zählen u.a. als Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII die Beschwerdestelle bei der Bürgerbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein sowie die „Vertrauenshilfe“ des Kinderschutzbundes. Die Bürgerbeauftragte und die "Vertrauenshilfe" arbeiten unabhängig und sind nicht weisungsgebunden. Auch können sich Kinder und Jugendliche beim Landesjugendamt, dem örtlichen Jugendamt oder bei ihrem Vormund beschweren. Entsprechende Regelungen zum Beschwerdemanagement sind von Trägern betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII vorzuhalten, auch in Bezug auf eingesetzte Sicherheitsdienste.